

Täter-Opfer Ausgleich TOA

Willkommen bei der Vermittlungsstelle für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren im Kreis Offenbach. Unser Angebot bietet allen Beteiligten in Jugendstrafverfahren, oder die an der strafrechtlich relevanten Auseinandersetzungen beteiligt sind, eine Vermittlungshilfe. Im Rahmen der Vermittlungsarbeit werden Beschuldigte und Geschädigte unterstützt und erhalten die Perspektive, bei ihrer Konfliktbearbeitung mitzuwirken und eine einvernehmliche Lösung zu finden, die dann zu einer außergerichtlichen Regelung führt. Die Vermittlung erfolgt im Auftrag oder mit Zustimmung der Justiz oder kann im Auftrag der Beteiligten, der Geschädigten oder Beschuldigten erfolgen. Nach einer Versöhnung und erfolgten Wiedergutmachung werden weitergehende juristische Maßnahmen eingestellt. Als Angebot zur konstruktiven Konfliktschlichtung und Versöhnung im Lebensumfeld von Jugendlichen hat der TOA seinen festen Platz im Angebotsrepertoire unserer Jugendkriminalpräventionsarbeit.

Zertifizierte Qualifikation:

Grundlage unseres Angebotes ist die Ausbildung eines/r MitarbeiterIn zum „Konfliktberater im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich“

1 Grundlageninformation und Zielsetzung

Konflikte entstehen durch Delikte oder sie sind Grund für einen Delikt. Das Risiko in der Jugendphase, Opfer oder Täter zu sein ist bekanntermaßen höher einzuschätzen, da diese als eine wechselhafte und aufregende Phase der Persönlichkeitsfindung gilt. Für viele Jugendliche und junge Heranwachsende bedeutet der TOA eine Chance, ohne eine Gerichtsverhandlung eine Regelung zu finden, die von Opfer- und Täterseite befürwortet wird und zur Beruhigung im Alltag beiträgt. Der TOA ist eine Maßnahme zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung und wird auch Mediation in Strafsachen genannt.

Zum Zeitpunkt, an dem die Staatsanwaltschaft einen TOA anregt, steht noch nicht rechtskräftig fest, ob der beschuldigte Täter und der Verletzte Opfer einer Straftat sind. Die Staatsanwaltschaft wird einen TOA allerdings nicht ins Auge fassen, wenn der Beschuldigte den Tatvorwurf ernsthaft bestreitet.

Die Besonderheiten sind daher die freiwillige Teilnahme von Täter und Opfer zur Regelung der Folgen eines Konflikts durch gegenseitige Kommunikation. Der Streit-

schlichter (Mediator) bietet seine Vermittlungshilfe bei den Gesprächen und der Lösungsfindung an, die als „Wiedergutmachung der Tat“ in dem Verfahren bezeichnet wird. Aufgabe des AGS-Streitschlichters ist, beide Konfliktparteien zu unterstützen, um zu einem fairen und gerechten Tatfolgenausgleich zu kommen.

Der Streitschlichter führt Vorgespräche, um der Gefahr vorzubeugen, dass Beschuldigte sich zum TOA bereit erklären, nur um einer Hauptverhandlung zu entgehen, obwohl sie vom Geschädigten erheblich belastet worden sind. Andererseits können auch Geschädigte den Eindruck bekommen, für eine Verfahrenseinstellung missbraucht zu werden. Beides gilt es zu vermeiden!

2 Jugendstrafverfahren

Der TOA im Jugendstrafverfahren ist ein Angebot an Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 20 Jahren.

Die rechtliche Grundlage ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das seit der geänderten Fassung vom 1. Dezember 1990 dem Diversionsgedanken einen noch größeren Stellenwert einräumt. Rechtsgrundlagen sind die §§ 45, 47 JGG in Verbindung mit § 153 StPO, die ein Absehen von der Strafverfolgung beziehungsweise eine Einstellung des Verfahrens regeln. Die Voraussetzungen hierfür sind durch einen erfolgreich durchgeführten TOA im Sinne einer erzieherischen Maßnahme gegeben.

Diese Rahmenbedingungen führten dazu, dass der TOA ausdrücklich in den Weisungskatalog aufgenommen worden ist (§ 10 Abs. 1 Ziff. 7 JGG).

3 Gesetzlichen Grundlagen

Im Allgemeinen Strafrecht § 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung (JGG):

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder
2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegendem Teil entschädigt, so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr o-

der Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen) verwirkt ist, von Strafe absehen.

§ 45 JGG Absehen von der Verfolgung

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. 2Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Die Grundlagen in der Strafprozessordnung:

§ 153a StPO Absehen von der Verfolgung unter Auflage und Weisung

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen zu erteilen, wenn diese geeignet sind das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen und Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

5. sich ernsthaft zu bemühen einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben.

§ 155 a StPO Täter-Opfer-Ausgleich

1. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Einigung nicht angenommen werden.

§ 155 b StPO Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleich

(1) 1Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderli-

chen personenbezogenen Informationen übermitteln. ³Eine nichtöffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Informationen nur zum Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung verwenden darf.

4 Ziele

Aufgabe des Streitschlichters ist, beide Konfliktparteien zu unterstützen, um eine faire und gerechte Konfliktbearbeitung zu ermöglichen und zu einem Ausgleich der Deliktfolgen zu kommen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet die Möglichkeit einer ganzheitlichen Umgangsweise mit Straftaten. Dabei finden sowohl straf- und zivilrechtliche als auch psychosoziale Aspekte Berücksichtigung. Im Ausgleichsverfahren wird bei der Konfliktbearbeitung das soziale Lebensumfeld der Beteiligten (Freunde, MitschülerInnen u.a.) einbezogen. Die Konfliktparteien erhalten die Möglichkeit, eine einvernehmliche, faire Einigung zu erarbeiten, die zu einer tragfähigen Beruhigung und Deeskalation beiträgt.

Beim TOA handelt es sich um eine konstruktive, tatbezogene Reaktion auf strafrechtlich relevante Vorfälle. Die Belange von Geschädigten finden stärkere Berücksichtigung als in herkömmlichen Strafverfahren. Beschuldigte werden mit den Folgen ihres Handelns direkt konfrontiert. Nach einem erfolgreichen Ausgleich können sich die Beteiligten wieder unbelastet begegnen und normal miteinander umgehen. Langwierige juristische Auseinandersetzungen werden vermieden. Täter-Opfer-Ausgleich hat die Wiederherstellung des Rechtsfriedens zum Ziel und dient als gesellschaftliches Beispiel für eine friedliche Konfliktbewältigung.

5 Beauftragung der Vermittlungsstelle

Die TOA-Vermittlungsstelle kann in jedem Stadium des Strafverfahrens eingeschaltet werden.

Die Vermittlungsstelle wird nach Prüfung dann aktiv, wenn

- es sich um keine Bagatelldelikt handelt
- die Schuldfrage unstrittig ist, beziehungsweise ein Schuldeingeständnis als klarer Sachverhalt ersichtlich
- die Staatsanwaltschaft einen TOA in diesem Fall für geeignet hält und signalisiert, dass das Strafverfahren nach einer erfolgreichen Konfliktregelung eingestellt wird o-

der eine strafmildernde Berücksichtigung bei der gerichtlichen Urteilsfindung gewährleistet ist. Der TOA soll in speziellen, schwerwiegenden Verfahren lediglich strafmildernd zum Einsatz kommen und wird bei Beauftragung vermerkt. Wird der TOA in der Hauptverhandlung oder in einem Urteil auferlegt wird die Vermittlungsstelle in der Regel von den Richtern beauftragt.

- im Rahmen der polizeilichen Vernehmungen der Ermittlungsbeamte schon einschätzen kann, ob Gründe für die Durchführung eines TOA sprechen. Die TOA-Empfehlung der Polizei sollte im Abschlussvermerk an die Ermittlungsbehörden weitergegeben werden. Die Entscheidung, ob auf die polizeiliche Anregung hin ein Bearbeitungsauftrag für einen TOA erteilt wird, liegt bei den Ermittlungsbehörden.
- die Jugendgerichtshilfe in der Regel nach Anklageerhebung auf Fälle aufmerksam wird, die für einen TOA in Frage kommen. In Absprache mit der Vermittlungsstelle erhält die Staatsanwaltschaft dann eine TOA-Empfehlung.

Selbstmeldung: Beschuldigte oder Geschädigte melden sich mit dem Wunsch nach einer außergerichtlichen Vermittlung. In einem Beratungsgespräch wird das Anliegen der Ratsuchenden in Hinblick auf eine Bearbeitungsmöglichkeit überprüft. Stehen keine sachlichen oder inhaltlichen Gründe dagegen, wird versucht, die Zustimmung der Justiz und einen Bearbeitungsauftrag zu erlangen

6 Falleignung

Im Rahmen des TOA's gibt es vielfältige Deliktanlässe, Konfliktregelungen anzustreben. Die Praxis belegt einen Schwerpunkt bei Gewaltdelikten, wie den Körperverletzungsdelikten, Raubdelikte, Nötigung, Erpressung; zunehmend sind Mobbing- und Stalking-Delikte. Darüber hinaus werden beispielsweise Tatvorwürfe wie Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug, Hausfriedensbruch, sexuelle Belästigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bearbeitet.

Im Jugendbereich liegt ein Schwerpunkt bei der Bearbeitung von Delikten, die im sozialen Lebensraum - etwa in der Schule oder im Wohnumfeld angesiedelt sind.

Für einen TOA, der zu einem erfolgreichen Abschluss gelangen soll, ist es wichtig, bestimmte Kriterien festzulegen. Sie sind zunächst unabhängig von anderen Fakten im Gesamtzusammenhang zu überprüfen und lauten wie folgt:

- Ein TOA sollte nur dann angeregt werden, wenn eine folgenlose Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit nicht in Betracht kommt. Damit wird gewährleistet, dass bei Bagatelldelicten, die sonst ohne Weisungen oder Auflagen eingestellt würden, keine zusätzliche Sanktionierung erfolgt.
- Ein Geständnis liegt vor, beziehungsweise es ergibt sich ein klarer Sachverhalt bei der Schuldfrage.
- Da der TOA auf eine Begegnung und Aussprache zwischen Beschuldigten und Geschädigten ausgerichtet ist, sollten vor allem Fälle berücksichtigt werden, bei denen Personen geschädigt wurden. Ausgleichsmaßnahmen mit Institutionen sind nur dann sinnvoll, wenn persönliche Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis für die Institution zur Mitwirkung bereit sind.

7 Fallübermittlung an Vermittlungsstelle

- Bei Übermittlung der Straftakte von der Justiz (von Staatsanwaltschaft oder Jugendgericht) wird nach Überprüfung der Eignungskriterien die Bearbeitung begonnen.
- Mit Abschluss der Bearbeitung erhält die Justiz einen Bericht. Die überlassene Straftakte wird zurückgegeben.
- Je nach Ausgleichsergebnis und wenn noch Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen sind, erfolgen Überwachung und Rückmeldung, ob die Auflage erbracht wurde.

8 Kontakte

Die Kontaktaufnahme zu den Beteiligten erfolgt in aller Regel schriftlich. Da die Teilnahme am TOA-Verfahren freiwillig ist, erhalten beide Seiten separate Terminangebote für ein erstes Informationsgespräch, um die Bereitschaft unter Abwägung der Vor- und Nachteile zu klären. Umstände und Einflüsse auf die Tat und das Tatgeschehen werden besprochen.

Nach diesen Vorgesprächen sind Geschädigte und Beschuldigte hinreichend informiert, um eine eigenverantwortliche und eine sichere Entscheidung über die Teilnahme am weiteren Ausgleichsverfahren zu treffen. Geschädigten- und Beschuldigtenseite äußern sich zu Ihren Vorstellungen und Erwartungen an den TOA.

Der klassische TOA wird mittels eines und mehrerer gemeinsamer Ausgleichsgespräche erzielt. Diese haben folgende Komponenten:

Konfliktregelung

- Schilderung des Vorfalls aus der subjektiven Sichtweise der Geschädigten
- Schilderung des Vorfalls aus der subjektiven Sichtweise der Beschuldigten
- Aufarbeitung des Tatgeschehens
- Suche nach dem gemeinsamen Nenner

Wiedergutmachung

- Vorstellungen der Geschädigten zur Wiedergutmachung
- Vorstellungen der Beschuldigten zur Wiedergutmachung
- Suche nach dem gemeinsamen Nenner

Für Ausgleichsergebnisse sind persönliche Begegnungen der Geschädigten und Beschuldigten in gemeinsamen Gesprächen nicht zwingend erforderlich. Die Vermittlung kann auch über **indirekte Gespräche** erfolgen, deren Inhalte vom Streitschlichter übermittelt werden und zu einer beiderseitig anerkannten Vereinbarung führen.

Wenn im Vermittlungsverfahren beide Seiten sich über die Ausgleichsvereinbarungen geeinigt haben, wird dies im Abschlussbericht in Form einer schriftlichen Vereinbarung für die Justiz schriftlich fixiert und der Akte beigefügt.

Bei anwaltlicher Beteiligung wird den Beteiligten eine Frist eingeräumt, um eine Abstimmung mit den jeweiligen Rechtsvertretern zu geben, wenn materielle Forderungen im Ausgleichsergebnis vereinbart wurden.

Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung wird von der TOA-Vermittlungsstelle überwacht. Das Strafverfahren wird durch die Justiz erst nach vollständiger Erfüllung der Vereinbarung eingestellt.

Erfolge im TOA definieren sich nicht nur durch eine Einigung, der Ausgleichsvereinbarung, sondern können sich auch durch die Aufarbeitungshilfe bei einem einseitigen Vermittlungsabbruch ergeben.

9 Ergebnisse

Ergebnisse eines gelungenen TOA's können sein:

- Entschuldigung und Befriedung
- Verhaltensvereinbarung
- Gemeinnützige Arbeitsstunden
- Geschenke als symbolische Geste
- Gemeinsame Aktivitäten von Beschuldigtem und Geschädigtem
- Arbeitsleistungen für den Geschädigten
- Finanzielle Ausgleichsleistungen (Schadensersatz, Schmerzensgeld)
- Rückgabe einer entwendeten Sache

10 Typisierter Verfahrensablauf

TOA-typisierter Fallablauf		
I Phase		Minuten
1.	Fallakte (Strafakte) geht ein: lesen der Akte Anlegen der Akte (Dokument) Statistische Arbeiten	60
2.	Terminvereinbarung: schriftliche Täter-Einladung zum Vorgespräch	10
3.	Täter erscheint nicht zum Termin (ca. 40% - 50%) telefonische Recherche und ggf. Terminabstimmung erneute Einladung	30
4.	Erstgespräch mit Täter Vorbereitung Gespräch u. Protokoll Nachbereitung	120
II Phase		
5.	Opfer-Einladung	10
6.	Rückruf durch Geschädigten: ggf. Terminverlegung	15

	Infos über das Verfahren	
7.	Rücksprache: Telefongespräch mit Täter-Anwalt od. Täter od. Eltern oder neuer Termin ansetzen	20
8.	Erstgespräch mit Opfer: Vorbereitung Gespräch u. Protokoll Nachbereitung	120
9.	Telefongespräch mit Täter oder Opfer (ggf. wird 2. Vorgespräch anberaumt): Vermittlungstätigkeit im Vorfeld des Ausgleichgesprächs	90
10.	Telefongespräch mit Opfer bzw. Täter	15
	III Phase	
11.	Einladung zum Ausgleichgespräch	
12.	Ausgleichgespräch: Vorbereitung Gespräch u. Protokoll Nachbereitung	
13.	Verlauf und Vereinbarung schreiben: Mitteilung an Staatsanwaltschaft Mitteilung an Kreis Offenbach	120
14.	Fallauswertung: TOA-Statistik	30
15.	Kontrolle der Vereinbarungsleistung	30
16.	Ergebnisrückmeldung an Staatsanwaltschaft	30
	Gesamt (15Std. 10Min.)	910